

S6/ON - 93/ME



An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien

Name/Durchwahl:
Dr. Gabler/5435

Geschäftszahl:
14.810/8-Pr/7/00

Betreff: KriegsmaterialG-Novelle.
Entwurf. Ressortstellungnahme

Zum mit do. Zl.: 76.041/56-III/2/00/GR vom 4.9.2000 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial und das Waffengesetz 1996 geändert werden sowie ein Truppenaufenthaltsgebot erlassen wird, wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu Artikel I (Änderung des Kriegsmaterialgesetzes) folgende Stellungnahme abgegeben:

A. Allgemeine Bemerkungen:

Gemäß Art. 296 Abs. 1 lit. b des EG-Vertrages stehen die Vorschriften des EG – Vertrages Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht entgegen, die ihres Erachtens für die Wahrung ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen. In diesem Bereich können daher auch außenhandelsrechtliche Regelungen, die sonst der ausschließlichen Gemeinschaftskompetenz des Art. 133 EG unterliegen, im Rahmen der Kompetenz der Mitgliedstaaten getroffen werden.



A-1011, Stubenring 1, Tel: +43 (1) 71100, Fax: +43 (1) 718 24 03
E-Mail: POST PR7@bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at
DVR: 0037257

Dennoch spielt das EU-Recht in diesem Bereich eine immer bedeutendere Rolle. Die Fortentwicklung der GASP ist dabei besonders zu beachten. Zur Umsetzung von Embargobeschlüssen im Rahmen der GASP können überdies auf Grund von Art. 301 EG-Vertrag durch unmittelbar anwendbares EU-Recht Ausfuhrverbote für Kriegsmaterial geschaffen werden. Diese GASP – Beschlüsse können ihrerseits wieder auf Beschlüssen des UN – Sicherheitsrates oder der OSZE beruhen. Im Fall dieses unmittelbar anwendbaren EU – Rechts haben die Mitgliedstaaten Strafbestimmungen in ihren nationalen Rechtsordnungen vorzusehen.

In den letzten Jahren haben im Bereich der Ausfuhrkontrolle bei Kriegsmaterial und Dual – Use – Waren bedeutende Entwicklungen im internationalen Rahmen und auf EU - Ebene stattgefunden. Am 1. Juli 1995 wurde die umfassendste internationale Vereinbarung über die Ausfuhr dieser Warenkategorien wirksam, das nach seinem Unterzeichnungsort in den Niederlanden benannte Wassenaar – Agreement. An diesem nehmen sämtliche EU – Mitgliedstaaten teil. Diese Vereinbarung sieht eine umfassende Waffenliste (Wassenaar Munitionslist) vor, die dem vorgesehenen Kontrollregime unterliegen soll.

Seit 1998 gilt überdies für Ausfuhren sensibler Güter, die für innere oder äußere Kriegsführung oder Folter verwendet werden können, der Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren. Darin sind einerseits die Anwendung einheitlicher Genehmigungskriterien für die Ausfuhr und andererseits die Information anderer Mitgliedstaaten über bestimmte Verfahren vorgesehen.

In Österreich ist diese Materie einerseits im Kriegsmaterialgesetz - KMG (BGBl. Nr. 540/1977, zuletzt geändert durch das BG Bl. Nr. 30a/1991) samt Warenliste in Form der Verordnung BGBl. Nr. 624/1977 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Inneres und andererseits im Außenhandelsgesetz 1995 – AußHG 1995, BGBl. Nr. 172/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 429/1996 samt Außenhandelsverordnung BGBl. Nr. 187/1997 im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit geregelt. Diese beiden Regime unterscheiden sich unter anderem im Hinblick auf den Umfang der von der Bewilligungspflicht erfassten Transaktionen. Nach dem KMG ist im Gegensatz zum AußHG 1995 auch die Durchfuhr bewilligungspflichtig, nur nach dem AußHG 1995 unterliegen die

Überlassung und Vermittlung von im Ausland befindlichen Waren der Bewilligungspflicht. Eine Ausfuhrbewilligung ist nach beiden Gesetzen erforderlich.

Die Abgrenzung erfolgt derzeit im Rahmen des AußHG 1995, indem § 5 Abs. 3 Z 3 festlegt, dass von der Bewilligungspflicht nach dieser Bestimmung die Ein- und Ausfuhr von Waffen, Munition und Sprengmitteln ausgenommen sind, für die eine Bewilligung nach dem KMG erforderlich ist. Die Überlassung und Vermittlung unterliegen dagegen auch im Fall von Kriegsmaterial derzeit ausschließlich einer Bewilligungspflicht gemäß AußHG 1995. Dies erscheint systemwichtig und sollte bei der sich bietenden Gelegenheit der Novellierung des KMG planiert werden. Im Fall der Ein- und Ausfuhr sind – je nach Art der Ware - zwei verschiedene Bundesminister für die Bewilligungerteilung zuständig, und auch die Kriterien sind zumindest unterschiedlich formuliert, wobei das Kriterium der „militärischen Bedenken“ in § 3 Abs. 1 Z 5 des KMG auch auf materielle Unterschiede hindeutet. (Auch das ein Indiz für die Systemwidrigkeit der Zuständigkeit des BMWA für Überlassung und Vermittlung von Kriegsmaterial.)

Während das Außenhandelsgesetz und die Außenhandelsverordnung den im Lauf der Jahre sich verdichtenden internationalen Verpflichtungen durch die Mitarbeit Österreichs in internationalen Regimen zur Beschränkung des Handels auch mit Kriegsmaterial Rechnung trugen, haben weder Gesetz- noch Verordnungsgeber im Bereich des Kriegsmaterialgesetzes einen Handlungsbedarf gesehen. Mit dem Wirksamwerden des Wassenaar-Agreements ab 1. Juli 1995 sah sich der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten vor die Notwendigkeit gestellt, den Bereich der Wassenaar Munitionslist (Waffenliste) durch die Außenhandelsverordnung in das österreichische Recht umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgte erst, nachdem der Bundesminister für Inneres seinerseits nicht tätig geworden ist.

Nach dem Inkrafttreten der Außenhandelsverordnung samt Warenliste ist es in einigen Fällen zu Überschneidungen bei Warenbeschreibungen der Kriegsmaterialverordnung und der Außenhandelsverordnung gekommen, die erst nach zeitaufwendigen Sachverständigengutachten über die Zuordnung der Waren gelöst werden konnten.

Da derzeit nicht nur das KMG novelliert werden soll, sondern auch ein neues Außenhandelsgesetz in Ausarbeitung ist, sollte das Verhältnis zwischen den beiden Regimen vor allem im Hinblick auf die Zuständigkeitsabgrenzung, den Verhaltenskodex der EU und das Wassenaar - Agreement grundsätzlich geklärt werden. Nach Auffassung des BMWA wären dabei folgende Fragen von zentraler Bedeutung:

1. Jede Ware sollte hinsichtlich aller Transaktionen nur einem Gesetz unterliegen.
Dies bedeutet, dass – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – auch die Überlassung und Vermittlung von Waren, die dem KMG unterliegen, in diesem selbst und nicht im Außenhandelsgesetz zu regeln wären.
2. Die Kriterien für die Ausfuhr, Überlassung und Vermittlung sollten in beiden Gesetzen einheitlich auf Grundlage des Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren geregelt werden. Insofern wäre eine Neufassung der Kriterien im KMG erforderlich, da derzeit in § 3 nicht alle Kriterien des Kodex abgedeckt sind. Dabei wäre auch die bis heute nicht erfolgte Klarstellung notwendig, ob für Waren, die dem KMG unterliegen, darüber hinausgehende Genehmigungskriterien einzuhalten sind.
3. Eine klarere Abgrenzung der Waren, die dem KMG und jener, die dem Außenhandelsgesetz unterliegen, ist im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.
Dabei sollte man sich an der Wasenaar Munitionsliste orientieren und deren einzelne Positionen klar entweder dem einen oder dem anderen Gesetz unterordnen. Dieser Punkt wird bei der Ausarbeitung der Verordnungen zur Festlegung der jeweiligen Warenlisten unbedingt zu beachten sein.

Das zweite Kriterium kann nur erfüllt werden, indem eine einheitliche Liste von Genehmigungsvoraussetzungen, die sämtliche Tatbestände des Verhaltenskodex umfasst, gleichlautend sowohl in das KMG als auch in das neue AußHG übernommen wird. Ein Vorschlag für eine solche Liste ist als Beilage angeschlossen. Überdies wird auf die Ausführungen zu Art. I Z 4 hingewiesen.

Dem dritten Kriterium sollte bei der Ausarbeitung der Warenlisten in den Durchführungsverordnungen entsprochen werden.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:**Zu Z 2 (neuer § 1 Abs. 4):**

Der Abs. 4 in der vorgesehenen Fassung wäre zu streichen, statt dessen wäre Abs. 1 in der Weise zu ergänzen, daß nach "Durchfuhr" eingefügt wird "sowie die Vermittlung oder Überlassung".

Als neuer Abs. 3 wäre eine Definition der Vermittlung oder Überlassung einzuschließen, die wie folgt formuliert werden könnte: "Ein Vorgang, bei dem eine natürliche oder juristische Person, die im Anwendungsgebiet ihren Wohnsitz oder Sitz hat, die Verbringung von Waren, die sich außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaft im Sinne von Art. 3 des Zollkodex der Europäischen Gemeinschaft befinden, in ein anderes Land außerhalb des Zollgebietes der Europäischen Gemeinschaft gestattet oder veranlasst."

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1a):

Die Novelle sollte zum Anlass genommen werden, die Kriterien für die Genehmigung oder Ablehnung von Anträgen im Hinblick auf den Verhaltenskodex der EU in einer dem Art. 18 B-VG und der Rechtssicherheit entsprechenden Weise in das österreichische Recht zu integrieren. Auf S. 3 der Erläuterungen wird zu dieser Frage kurz ausgeführt, dass ein Vergleich der EU-Kriterien des Kodex mit dem im KMG existierenden Kontrollsysteem zeigt, dass die österreichische Gesetzeslage dem Kriterienkatalog entspricht. Eine eingehendere Begründung für den Verzicht auf Änderungen bei den derzeitigen Kriterien findet sich in einem kurzen Begleitschreiben zu einem Vorentwurf (Zl. des BMI 76.041/39-II/2/00/Die vom 3.7.2000). Dort wird ausgeführt, dass die Kriterien im Hinblick auf den Verhaltenskodex der EU keiner Überarbeitung bedürfen, da sie sehr allgemein und flexibel formuliert sind, während eine vollständige Übernahme des Kodex wegen der erwarteten Fortentwicklung dieser Kriterien häufige Gesetzesänderungen erforderte.

Diese Auffassung kann nicht geteilt werden, sondern es scheint – wie schon unter „A. Allgemeines“ erwähnt – notwendig, einheitliche Genehmigungskriterien für alle vom Verhaltenskodex erfassten Waren zu schaffen. Dabei wäre durchaus eine

Übernahme weiterer Kriterien des Kodex sowie eine präzisere Formulierung der Generalklausel in § 3 Abs. 1 Z 6 KMG vorstellbar und wünschenswert. Der schon erwähnte Vorschlag in der Beilage ist der Versuch einer umfassenderen und präziseren Formulierung, die dennoch ein gewisses Maß an Flexibilität aufweist. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass eine häufige Überarbeitung der Kriterien nach bisherigen Erfahrungen nicht zu befürchten ist. Der zugrunde liegende Ratsbeschluss in Form des Verhaltenskodex erfährt inhaltlich nur im Abstand von mehreren Jahren eine Adaptierung an Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Waffenhandelspolitik.

Zu Z 4 und 5:

In legislativer Hinsicht wird angeregt, die Gelegenheit der Novelle auch zu einer neuen Nummerierung der Absätze unter Entfall der Bezeichnung „(1a)“ und „(1b)“ zu benutzen.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 5 letzter Satz):

Am Ende dieses Absatzes hätte es "..., ist dies dem Mitgliedstaat samt den dafür maßgeblichen Umständen mitzuteilen." statt "..., ist dies dem Mitgliedstaat samt den dafür maßgeblichen Umstände mitzuteilen." zu lauten.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wäre auf eine enge Koordination bei der weiteren Ausarbeitung der Novelle zum KMG und des Außenhandelsgesetzes zu achten, damit eine kohärente, leicht und kostengünstig vollziehbare und für die Betroffenen verständliche Gesamtlösung erzielt werden kann.

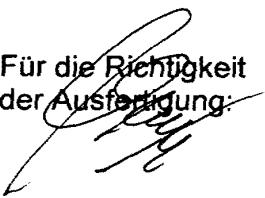
Auf das do. Angebot, bilaterale Gespräche v.a. zum Kriterienkatalog und zur Waffenliste zu führen wird zurückgekommen und um Mitteilung eines konkreten Termins gebeten.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Beilage

Wien, am 9. Oktober 2000
Für den Bundesminister:
Dr. Benda

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Beilage

Vorschlag für Genehmigungskriterien (§ 3 Abs. 1 KMG bzw. § 8 AußHG 1995):

Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn

1. internationale Verpflichtungen Österreichs im Rahmen der Rüstungskontrolle und zur Durchführung von Embargomaßnahmen nicht verletzt werden,
2. andere völkerrechtliche Verpflichtungen und Interessen der inneren und äußeren Sicherheit Österreichs, unter besonderer Berücksichtigung der immerwährenden Neutralität, nicht entgegenstehen,
3. keine Gefahr besteht, dass die Ware zur internen Repression oder zu sonstigen Menschenrechtsverletzungen verwendet werden könnte,
4. keine Gefahr besteht, dass die Waren im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte heraufbeschwören oder verlängern oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen könnten,
5. keine Gefahr besteht, dass der angegebene Empfänger die Ware zu aggressiven Zwecken gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzen würde oder auf andere Weise die Sicherheitsinteressen eines anderen Landes gefährden würde,
6. nicht zu befürchten ist, dass es zu einem unbeabsichtigten Technologietransfer kommt,
7. die Waren nicht für ein Land bestimmt sind, das den Terrorismus oder die internationale organisierte Kriminalität fördert oder unterstützt,
8. das Käuferland seine internationalen Verpflichtungen, insbesondere zur Nichtanwendung von Gewalt sowie im Bereich des humanitären Völkerrechts und der Abrüstung und Rüstungskontrolle, einhält,
9. keine Gefahr besteht, dass Waren im Empfängerland zu unerwünschten Zwecken umgeleitet werden oder unter unerwünschten Bedingungen wiederausgeführt werden und
10. Rüstungsexporte mit den wirtschaftlichen und technischen Kapazitäten des Empfängerlandes und dessen dauerhafter Entwicklung vereinbar sind.